

### III. Abschnitt.

## Die Reichsgesetzgebung.

### 1. Kapitel.

#### Allgemeine Grundsätze.

**U**nter Gesetz im Allgemeinen versteht man alle Rechtsnormen, ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund oder ihre äußere Bezeichnung. Dies gilt auch dann, wenn von reichsgesetzlichen Vorschriften überhaupt gesprochen wird. Allein unter Reichsgesetz im engeren Sinne werden nur die Festsetzungen der reichsgesetzgebenden Faktoren, welche als solche ausdrücklich bezeichnet (tituliert) sind, verstanden. Es giebt übrigens auch solche Festsetzungen, die zwar von den reichsgesetzgebenden Faktoren erlassen, jedoch nicht als „Reichsgesetz“ bezeichnet sind, die aber dennoch Reichsgesetzqualität haben. Dies ist der Fall bei dem „Reichshaushalts-Etat“ (Reichs-Verfassung Art. 69) und der sogenannten Decharge (Reichs-Verfassung Art. 72), sowie bei den Staatsverträgen (Reichs-Verfassung Art. 11).

### 2. Kapitel.

#### Die Organisation der Reichsgesetzgebung.

##### I. Die gesetzgebenden Faktoren.

Die Reichsgesetzgebung erfolgt durch den Bundesrat und den Reichstag (Reichs-Verfassung Art. 5, S. 1). Beide haben hierin rechtliche Freiheit und Gleichberechtigung. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend (Reichs-Verfassung Art. 5, S. 2), ohne daß es der Zustimmung eines weiteren Faktors bedürfte.

Von letzterem Grundsätze gelten folgende Ausnahmen:

1. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 der Reichs-Verfassung bezeichneten